

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/4879 –**

### **Beamtenrechtlicher Ruhestandseintritt**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Angesichts der aktuellen politischen Debatten um die Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist darauf hinzuweisen, dass es im Dienstrecht der Beamten bereits seit Jahren die Möglichkeit gibt, den Beginn des Ruhestands über die gesetzliche Altersgrenze hinaus zu verschieben. Dies kann auf Antrag des Beamten, unter bestimmten Umständen aber auch auf Initiative des Dienstherrn erfolgen. Verlässliche Zahlen über die Nutzung dieser Möglichkeit aber liegen nicht vor.

Beamte auf Lebenszeit treten mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Diese Altersgrenze liegt in der Regel bei der Vollendung des 65. Lebensjahres. Daneben gibt es für bestimmte Bereiche wie Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug besondere Altersgrenzen. Der Statuswechsel vom aktiven Beamten zum Ruhestandsbeamten vollzieht sich automatisch mit Erreichen dieser Altersgrenze.

§ 25 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) räumt Bund und Ländern die Möglichkeit ein, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Bund und einige Länder haben diese Möglichkeit mit ihren jeweiligen Beamtengesetzen umgesetzt. Der Bund hat dieses Hinausschieben des Ruhestandseintritts in § 41 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) geregelt. Die Länder haben dies, teilweise abweichend, in ihren Landesbeamtengesetzen verankert. Der Antrag auf einen um bis zu drei Jahre hinausgeschobenen Eintritt in den Ruhestand kann vom Beamten selbst gestellt werden. Auch der Dienstherr kann initiativ werden.

Vor dem Hintergrund von Überlegungen, die Lebensarbeitszeit der Beamten zu verlängern und Wege für ein Verbleiben der Beamten im aktiven Dienst bis bzw. über die gesetzlichen Altersgrenzen hinaus zu finden, ergeben sich die folgenden Fragen.

## I. Späterer Ruhestandseintritt auf Antrag des Beamten

1. Wie viele Erstanträge hat es von Beamtinnen und Beamten (bei allen Fragen bitte jeweils auch getrennt ausweisen) seit dem 1. Januar 1992 bzw. dem 1. Juli 1997 (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug) gegeben (bei allen Fragen bitte nach Möglichkeit neben den Zahlen für den Bund auch jene für Länder und Gemeinden angeben)?
2. Wie viele Beamtinnen und Beamte haben Zweit- und Drittanträge (Verlängerungsanträge) gestellt?
3. Wie viele Beamtinnen und Beamte haben die Verlängerungshöchstdauer von drei Jahren ausgeschöpft?
4. Wie viele Anträge sind abgelehnt worden?
5. Aus welchen Gründen sind die Anträge abgelehnt worden?  
Mit welchen Gründen wurde das dienstliche Interesse an einer Verlängerung verneint?
6. Welchen Laufbahngruppen, Berufsgruppen und Ressorts gehörten die Beamtinnen und Beamten an, die Erstanträge und Verlängerungsanträge gestellt haben?
7. Welchen Laufbahngruppen, Berufsgruppen und Ressorts gehörten die Beamtinnen und Beamten an, deren Anträgen stattgegeben wurde?
8. Wie viele Antragsteller hatten zum Zeitpunkt des Antrags den Höchstversorgungssatz erreicht?

## II. Späterer Ruhestandseintritt auf Veranlassung des Dienstherrn

9. Wie viele Fälle des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts von Beamtinnen und Beamten über die gesetzlich festgelegte Altersgrenzen hinaus hat es auf Veranlassung von Dienstherrn in der Zeit vor dem 1. Januar 1992 gegeben?  
Wie viele Fälle waren es ab dem 1. Januar 1992 jährlich?
10. Wie oft haben Dienstherrn die Verlängerung initiiert?
11. Wie viele Dienstherrn haben die Verlängerungshöchstdauer – bis zum 70. Lebensjahr (Bund) bzw. bei besonderen Altersgrenzen bis zum 65. Lebensjahr (Bund) der Beamtin/des Beamten – ausgeschöpft?
12. Wie wurden die gesetzlich vorausgesetzten „dringenden dienstlichen Belange“ für das Hinausschieben des Ruhestandseintritts begründet?
13. Wie viele Fälle sind jährlich bewilligt worden?
14. Welchen Laufbahngruppen, Berufsgruppen und Ressorts gehörten die Beamtinnen und Beamten an, deren Ruhestandseintritt hinausgeschoben wurde?
15. Wie viele der Betroffenen, für die der Dienstherr das Hinausschieben veranlasst hatte, hatten zum Zeitpunkt des Antrags den Höchstversorgungssatz erreicht?

In den Beamtengesetzen ist gegenwärtig das 65. Lebensjahr als allgemeine und gesetzliche Altersgrenze festgelegt. Diese Altersgrenze wird – im Einklang mit der bestehenden Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – mit Erfahrungswerten über das Nachlassen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit begründet.

Die Bundesregierung hat in ihren Beschlüssen zur langfristigen Sicherung der sozialen Sicherungssysteme festgelegt, im Jahr 2008 die Regelaltersgrenze zu überprüfen. In diesem Zusammenhang werden auch die beamtenrechtlichen Altersgrenzen überprüft werden.

Dies gilt vor allem im Hinblick auf den demographischen Wandel und die damit verbundenen Herausforderungen an die älter werdende Gesellschaft.

Bereits jetzt enthält das Beamtenecht Regelungen, nach denen der Eintritt in den Ruhestand entweder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder auf Antrag der obersten Dienstbehörde über die gesetzliche Altersgrenze hinausgeschoben werden kann.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wurde zur Flexibilisierung der Altersgrenzen § 41 Abs. 2 BBG eingefügt, wonach das Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag der Beamtin oder des Beamten möglich ist, „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“. Zum 1. Juli 1997 wurde in § 41 Abs. 2 Satz 2 die Hinausschiebungsmöglichkeit auf Antrag bei früheren Altersgrenzen (z. B. Polizei, Feuerwehr) von zwei auf drei Jahre erhöht. Den Ländern ist eine entsprechende Regelung durch das Rahmenrecht ausdrücklich freigestellt (§ 25 Abs. 2 BRRG). Im Rahmen der aktuellen Dienstrechtsreform werden die Möglichkeiten für eine freiwillige Weiterarbeit nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze verbessert.

Bisher wird nur in Einzelfällen das Hinausschieben der Altersgrenze beantragt. Dieses ist angesichts der Altersstruktur in der Bundesverwaltung und der Situation auf dem Arbeitsmarkt nachvollziehbar. Wegen der zeitweiligen Einstellungssperre ist das „dienstliche Interesse“ im Sinne des § 41 Abs. 2 BBG derzeit noch nicht darauf gerichtet, Beschäftigte über das 65. Lebensjahr hinaus zu verlängern, sondern die Altersstruktur durch Neueinstellungen zu verbessern. Das könnte sich auf Grund der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren ändern.

Statistische Angaben, wie viele Beschäftigte die Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze genutzt haben bzw. in wie vielen Fällen dies von Amts wegen beantragt wurde, liegen weder für den Bundesbereich noch für die Länder und Gemeinden vor. Mangels statistischer Erhebungen würden Angaben nur auf Schätzungen beruhen, die unvollständige und nicht belastbare Aussagen über die Nutzung der Hinausschiebungsmöglichkeit geben. Daher ist die Beantwortung der Fragen im Einzelnen nicht möglich.

